

## NA5 Anlage 21

### Ergänzungen und Konkretisierungen zum Leistungssoll FM

#### 1. Anlagenzustände/Zwischenbericht

Ergänzung zu 2.2, Kap 1.2, letzter Spiegelstrich

*„Ein Maßstab zur Bewertung der Anlagenzustände ist in Abstimmung mit dem AG durch den AN zu erstellen.“*

#### 2. Erneuerungsmaßnahmen

Ergänzung zu Anlage 2.2 TGM zu Kap. 4 Qualitäten und Servicelevel

*„Zum Leistungsbeginn übergibt der AN eine Übersicht der Anlagen, die im Rahmen der Vertragslaufzeit erneuert werden; hierin enthalten sind die geplanten/prognostizierten Erneuerungszeitpunkte.“*

*Dem AG werden jährlich zusätzliche Vorausschauen über die Erneuerungsmaßnahmen über die jeweiligen drei Folgejahre übergeben. Die planbaren Erneuerungen sind hierbei für das aktuelle Jahr wochengenau anzugeben. Drei Monate im Voraus sind die Erneuerungstermine tagesgenau mitzuteilen. Im Vorfeld sind diese Termine mit den Nutzern abzustimmen.“*

#### 3. Inventuren

Ergänzung zu 2.5 Kap 9 Dokumentation, zusätzlicher Spiegelstrich

*„Der AN hat zyklisch Inventuren über die vom AG dem AN überlassenen Werkzeuge, Schlüssel, Einrichtungen, Software etc. zu erstellen. Der AG behält sich vor, außerordentliche, notwendige Inventuren abzurufen. Inhalte und Zyklen sind gemeinsam abzustimmen. Das Inventar wird im Rahmen der Übergabe zum Leistungsbeginn in einer gemeinsam erstellten Liste erfasst.“*

#### 4. Übungen

Ergänzung Anlage 2.5, Kap 3 Objektbetreuung, zusätzlicher Spiegelstrich

*„Der AG hat das Recht, Übungen Dritter im Objekt (z.B. Katastrophenschutz) anzuordnen. Die Teilnahme und Begleitung und interne Koordination dieser Übungen obliegen dem AN.“*

#### 5. Energiemanagement

Ergänzung Anlage 2.2, Kap 3.5, 3. Spiegelstrich.

*„sowie Erstellung einer jährlichen Prognose auch für das erste Jahr.“*

Ergänzungen und Konkretisierungen zum Leistungssoll FM

6. Übergabe von Unterlagen § 36 Abs. 5 Leistungsvertrag

Ergänzungen:

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 36 Abs. 5 Leistungsvertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer spätestens zwei Jahre vor dem frühest möglichen Kündigungstermin

1. Zur Übergabe aller kalkulationsrelevanter Informationen auf Abruf des AG (wie zum Beispiel Flächen, Mengen, Personalbedarf, Anlagenzustände, Störaufkommen, etc.) in weiter verarbeitbarer Form
2. Zur Begleitung und Unterstützungen von Objektbegehungen durch den Auftraggeber die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens durchgeführt werden.
3. Zur Zusammenstellung betriebsrelevanter Unterlagen und der Aufbereitung der relevanten Daten nach Anforderung des Auftraggebers für die Einrichtung eines Datenraumes.
4. Rechtzeitige Abstimmung über Zeitpunkt, Umfang und Form der Übergabe der erforderlichen Dokumentationen und Daten.“

7. Endschaftsregelung

Die Regelung in der Anlage 2.9 (dort letzter Punkt) zum Objektzustand der technischen Anlagen bei Vertragsende entfällt. Anlage 2.8 Punkt 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zustand der technischen Anlagen zum Vertragsende muss über alle Bereiche so sein, dass ein weiterer Betrieb der gesamten Elbphilharmonie im oben beschriebenen Sinne über ein weiteres Jahr ohne wesentliche Instandsetzungs- und Erneuerungsinvestitionen möglich ist. Es dürfen zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung keine Erneuerungsmaßnahmen für das 1. Jahr nach dem Vertragsende mit einem Umfang von >100.000 Euro netto pro technische Anlage objektiv erkennbar sein.

Die Parteien werden zur Vertragsbeendigung eine gemeinsame Begehung durchführen, in der der Zustand nach dem oben beschriebenen Maßstab festgestellt und dokumentiert wird. Sollten in diesem Rahmen Meinungsverschiedenheiten über den Anlagenzustand und die Auswirkungen auf das 1. Jahr nach Vertragsende im oben genannten Sinne entstehen, wird ein gemeinsam festzulegender öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter für das jeweilige Gewerk verbindlich über diese Meinungsverschiedenheit entscheiden. Sollten sich die Parteien nicht auf einen Gutachter einigen können, hat jede Partei das Recht die Handelskammer Hamburg zur Bestimmung eines solchen Gutachters anzurufen. Die Kosten des Gutachters werden analog § 91 ZPO aufgeteilt.“